

Für das Nachschlagewerk :

2315 098

36

Nicht für die Amtliche Sammlung :

Gesetz: Mil RegG 53 Art I, VI, VII

Rechtssatz: Sind die für die Einfuhr einer Ware erforderlichen Genehmigungen erteilt und ist ihre Verbringung in das deutsche Zollgebiet zugelassen worden, so ist die Einfuhr nicht deshalb ungesetzlich, weil die Ware in der Qualität nicht den in der Ausschreibung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Runderlasses Außenwirtschaft Nr 56/51 vom 15. Dezember 1951 (BAnz Nr 244) gestellten Anforderungen entspricht.

Aktenzeichen: VIII ZR 220/56

Urt. des BGH v. 14. Juni 1957

OLG Hamburg

Verkündet laut Protokoll
am 14. Juni 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma P [REDACTED], Butter- und Käsegroß-
handel und Import, Alleininhaber Kaufmann Franz P [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef M [REDACTED], Alleininhaber Kaufmann
Josef M [REDACTED], F [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 6. Dezember 1955 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. September 1952 (BANz Nr 171) schrieb die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft die Lieferung australischer Butter aus. In den Ausschreibungsbedingungen war die Ware bezeichnet als:

"frische Butter, molkereinäßig hergestellt, entsprechend den Bestimmungen für deutsche Markenbutter."

Die Klägerin reichte darauf einen vom 11. September 1952 datierten formularmäßigen Antrag auf Erteilung einer Einkaufsermächtigung ein, in dem auf die Ausschreibungsnummer Bezug genommen und die Spalte 4 "Qualitätsbeschreibung" ausgefüllt ist mit:

"frische gesalzene Butter - Maximum 1 1/2 %"

In der Spalte 5 "Warenbezeichnung gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" findet sich lediglich der Eintrag:

"frische Butter."

Als ausländischer Verkäufer war in Spalte 21 die Firma [REDACTED] in [REDACTED] angegeben.

Die erbetene Einkaufsermächtigung wurde der Klägerin von der Außenhandelsstelle am 13. September 1952 formlos und am 2. Oktober 1952 schriftlich erteilt. Die der Ermächtigung beigelegten Auflagen lauten zu:

"5) Es dürfen nur die in der Einkaufsermächtigung aufgeführten Waren zur Einfuhr gelangen.

Die Außenhandelsstelle ist berechtigt, die eingeführten Waren daraufhin zu prüfen, ob diese nach Art, Menge und Güte dem Angebot entsprechen. Der Importeur hat die erforderlichen Unterlagen und Proben auf Anforderung unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.



- 6) Die eingeführte Menge Butter ist der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, [REDACTED], [REDACTED] allee [REDACTED], anzudienen.

Ob diese jedoch von ihrem Übernahmerecht Gebrauch macht, steht zurzeit noch nicht fest. Diese Frage ist daher vor Kontraktabschluß mit der genannten Stelle zu klären."

Unter dem 13. Oktober 1952 beantragte die Klägerin sodann die Erteilung einer Einfuhr- und Zahlungsbewilligung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes. In diesem Antrag ist die Spalte 4 "Originalwarenbezeichnung gemäß Vertrag" ausgefüllt:

"frische gesalzene Butter, choicest and/or first grade, salted butter."

Als "Warenbezeichnung gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" (Spalte 5) ist angegeben "frische Butter".

Die Außenhandelsstelle genehmigte diesen Antrag am 14. Oktober 1952.

Mit Schlußscheinen der Maklerfirma Gebrüder [REDACTED] in [REDACTED] vom 16. Oktober und 3. November 1952 verkaufte die Klägerin an die Beklagte je 5 to australische Butter. In diesen Schlußscheinen sind folgende hier interessierende Bedingungen vereinbart:

- "3. Menge, Artikel, Preis: gesalzene australische Butter, choicest und/oder first Quality... zum Preise von DM 4,60 per kg. unverzollt, unversteuert, Basis cif [REDACTED]."
- "5. Lieferzeit: Verladung November 52 mit S/S Stratus, voraussichtlich Mitte Dezember 52 in Hamburg eintreffend. Glückliche, rechtzeitige und vollzählige Ankunft vorbehalten."
- "6. Zahlung: Netto Kasse vor Übernahme in [REDACTED] (im Schlußschein vom 3. November 1952: bei Übernahme in [REDACTED])."

Unter dem 8. Januar 1953 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß der Dampfer [REDACTED], auf den die

Butter im November 1952 in Australien verladen worden war, voraussichtlich Ende Januar 1953 in [REDACTED] eintreffen werde. Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 15. Januar 1953, daß sie sich an die beiden Kontrakte der Firma Gebrüder [REDACTED] nicht mehr halten könne, da sie die australische Butter im Dezember 1952 erwartet habe. Die Klägerin trat dieser Auffassung mit ihrem Schreiben vom 20. Januar 1953 entgegen, erklärte sich jedoch bereit, den Verkaufspreis auf 4,40 DM für das Kilogramm zu ermäßigen, und kündigte an, daß sie der Beklagten in den nächsten Tagen die Dokumente zukommen lassen werde.

Mit Brief vom 27. Januar 1953 hat die Klägerin die Beklagte, die Ware gegen Lieferschein und Zahlung des Inkassobetrages bei der Spediteurin in Empfang zu nehmen. In dem vorletzten Absatz dieses Briefes findet sich folgender Satz:

"Auf Grund der veränderten Marktlage habe ich entgegenkommenderweise, wie bei allen anderen Kontrahenten, auch Ihren Preis auf DM 4,40 ermäßigt."

Die Beklagte weigerte sich, nachdem die Butter am 31. Januar 1953 in [REDACTED] eingetroffen war, weiterhin, die Ware abzunehmen. In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1953 machte sie geltend, daß die Butter, wie die Prüfung durch Sachverständige der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette ergeben habe, weder der Ausschreibung noch den Kontrakten entspreche, denn es handele sich kaum um Molkerei-, sondern höchstens um Land- und Kochbutter. Sie erklärte in diesem Schreiben, daß sie von den Kontrakten zurücktrete.

Die Klägerin entgegnete mit Schreiben vom 11. Februar 1953, daß die Butter den abgeschlossenen Kontrakten entspreche und die Beklagte sie daher abnehmen müsse.

Auf dieses Schreiben erwiderte die Beklagte unter dem 14. Februar 1953, sie habe nach deutschen Verhältnissen "entsprechend den Bestimmungen für deutsche Markenbutter" gekauft. Sie verbleibe daher bei ihrem Standpunkte und halte sich an die Kontrakte nicht gebunden.

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette schloß mit der Klägerin den in § 16 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I, 811) vorgesehenen Übernahme- und Abgabevertrag ab und ließ auf Grund der Prüfung durch ihre Sachverständigen das Verbringen der Butter in das Zollinland zu. Jedoch ordnete die Einfuhr- und Vorratsstelle an, daß die Ware nicht als Markenbutter in den Verkehr gebracht werden dürfte.

Nachdem die Qualität der Butter auch von anderen Abnehmern beanstandet worden war, veranlaßte die Klägerin ein Beweissicherungsverfahren, in dem der Kaufmann Eägar [REDACTED] ein Sachverständigengutachten erstattete (Akten 62 H 6/53 des AG Hamburg).

Da die Beklagte auch in der Folgezeit nicht bereit war, die Butter abzunehmen, setzte die Klägerin mit Schreiben eines von ihr beauftragten Rechtsanwalts unter dem 15. April 1953 der Beklagten zur Abnahme eine Frist bis zum 18. April 1953 und erklärte, daß sie die Annahme der Leistung nach Fristablauf ablehnen, die Butter im Wege des Deckungsverkaufs freihändig veräußern und Schadensersatz für die Nichterfüllung verlangen werde. Die Beklagte ließ diese Frist verstreichen. Bei dem durch die Firma Gebrüder [REDACTED] vorgenommenen Deckungsverkauf erwarb die Beklagte die Butter zum Preise von 5,--DM für das Kilogramm verzollt, versteuert und frei Haus.

Die Klägerin hat den ihr entstandenen Schaden unter Zugrundelegung eines Preises von 4,60 DM und den ursprünglich vereinbarten Bedingungen (unverzollt, unversteuert und cif [REDACTED]) auf insgesamt 8.036,22 DM berechnet und mit der Klage Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 7.200 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Aus den "besonderen Bestimmungen" der hier maßgebenden Ausschreibung, in denen auf "die Bestimmungen für deutsche Markenbutter" Bezug genommen war, will die Revision herleiten, daß die von der Klägerin der Beklagten verkaufte australische Butter "illegal" eingeführt worden sei. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden.

Richtig ist allerdings, daß die eingeführte australische Butter, wenigstens zu einem erheblichen Teil, nicht den Qualitätsanforderungen entsprach, die nach § 6 ButterVO vom 2. Juni 1951 (BAnz Nr 110, abgedruckt bei von Flotow-Lüdemann, Milch- und Fettwirtschaftsrecht, Band 1 B II 2) an deutsche Markenbutter gestellt werden. Wie sich aus den der Auskunft der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 19. Juli 1955 beigefügten Vorgängen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette ergibt, auf die im Tatbe-

stand des angefochtenen Urteils Bezug genommen ist, zeigte nämlich die als "choiced grade" deklarierte Ware, nach deutschen Qualitätsbegriffen etwa 16 bis 17 und die "first grade" Butter 13 bis 15 Wertmale, während deutsche Markenbutter nach § 6 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 ButterVO mindestens 17 Wertmale aufweisen muß. Deshalb war auch die Anordnung berechtigt, daß die Butter nicht als Markenbutter abgegeben werden durfte (§ 19 Abs 2 ButterVO).

Dieser Umstand macht aber die Einfuhr der Butter noch nicht ungesetzlich. Zwar durfte auf Grund der Einkaufsermächtigung keine andere als die ausgeschriebene Ware eingeführt werden. Unzulässig wäre die Einfuhr beispielsweise dann gewesen, wenn die Klägerin statt Butter Margarine importiert hätte. So liegt der Sachverhalt hier aber nicht. Die Klägerin hat frische australische Butter eingeführt, auf die sich die Ausschreibung bezog, wenn von den Qualitätsbestimmungen abgesehen wird. Es handelte sich also um Ware der in der Ausschreibung aufgeführten Art, die allerdings qualitätsmäßig nicht den Bestimmungen der Ausschreibung entsprach. Ein solcher Qualitätsunterschied kann aber nicht die Folge haben, daß der Import der Ware illegal wird. Die Auffassung der Revision würde zu dem Ergebnis führen, daß der Importeur Ware, die den Ausschreibungsbestimmungen qualitätsmäßig nicht entspricht, nicht in das Inland verbringen dürfte, der Importeur müßte also, auch wenn er - was in vielen Fällen zutreffen wird - die Ware bereits bezahlt hat, diese zurückgehen lassen und wäre auf seine Ansprüche gegen den ausländischen Verkäufer angewiesen, deren Durchsetzung häufig schwierig sein würde. Das Risiko des Importeurs würde sich somit in überhaupt nicht übersehbarer Weise erhöhen. Schon diese in der Praxis unvermeidlichen Folgen zeigen deutlich, daß die Ansicht der Revision keine Billigung verdient.

Sie findet auch in den damals geltenden Vorschriften über die Einfuhr von Waren in die Bundesrepublik keine Stütze. Das Einfuhrverfahren beruhte in der hier maßgebenden Zeit auf dem in Nr 15 d des RdErl Außenwirtschaft Nr 56/51 vom 15. Dezember 1951 (BANZ Nr 244) ausdrücklich erwähnten, sich aus dem Gesetz Nr 53 der amerikanischen und britischen Militärregierung ergebenden grundsätzlichen devisenrechtlichen Einfuhrverbot, von dem gemäß Art VI MilRegG 53 durch die Erteilung einer Einfuhr- und Zahlungsbewilligung Befreiung gewährt werden konnte. Auf Grund der Bekanntgabe der Einfuhrmöglichkeit durch die sogenannte Ausschreibung reichten interessierte Importeure Festofferten von ausländischen Lieferanten ein. Demgemäß ist auch hier verfahren worden. Die Klägerin legte - ebenso wie die anderen Importeure, die sich um die Einfuhr australischer Butter bemühten - einen Kontrakt mit ihrer Lieferantin, der Firma [REDACTED] in [REDACTED] vor, der sich auf "choiced and/or first grade salted australian butter" bezog. Auf Grund dieser Festofferte wurde ihr die Einkaufsermächtigung erteilt. Sowohl die Einkaufsermächtigung als auch die von der Klägerin eingereichte Festofferte bezogen sich mithin auf Butter, die - jedenfalls teilweise - von minderer Qualität war als deutsche Markenbutter, auf die in der Ausschreibung ausdrücklich verwiesen worden war. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die von der Klägerin der Beklagten angebotene Butter die in den Kontrakten bezeichneten Bedingungen erfüllte. Daraus folgt also, daß die von der Klägerin eingekaufte Butter kontraktgemäß nicht den Bestimmungen der deutschen Markenbutter zu entsprechen brauchte, sondern - wenigstens teilweise - von schlechterer Qualität sein durfte. Die von der Klägerin eingereichte Festofferte deckte sich mithin hinsichtlich der Qualität der zu liefernden Butter nicht mit den Bestimmungen der Ausschreibung.

Ob sich die Klägerin und die Außenhandelsstelle dieser Nichtübereinstimmung zwischen den Ausschreibungsbestimmungen und der von der Klägerin eingereichten Festofferte bewußt gewesen sind oder sie bei ausreichender Sorgfalt hätten erkennen können und ob die Außenhandelsstelle der Klägerin die von ihr beantragte Einkaufsermächtigung aus diesem Grunde hätte versagen müssen, bedarf in diesem Zusammenhang nicht der Erörterung. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, ist vielmehr allein maßgebend, daß die Klägerin eine Einkaufsermächtigung auf Grund der von ihr abgegebenen Festofferte und später auch die Einfuhr- und Zahlungsbewilligung erhalten hat. Damit war ihr die Ermächtigung zur Verbringung der Ware in das Bundesgebiet und zu ihrer Bezahlung erteilt. Ein Verstoß gegen Art I und VII MilRegG 55 scheidet deswegen aus. Es kommt weiter hinzu, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, nachdem Klarheit über die Qualität der Butter bestand, das Verbringen der Butter in das deutsche Zollgebiet zugelassen und lediglich verboten hat, sie als Markenbutter in den Verkehr zu bringen, was nach § 19 Abs 2 ButterVO ohnehin nicht erlaubt gewesen wäre. Da somit sämtliche für die Einfuhr der hier in Frage stehenden Butter nach den damals geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind, ist ihre Einfuhr entgegen der Ansicht der Revision nicht unzulässig gewesen. Ebensowenig hat die Klägerin dadurch gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Auf demselben Standpunkt steht auch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, wie ihre dem Berufungsgericht erteilte Auskunft vom 29. Juli 1955 ergibt.

Keine Billigung verdient die Ansicht der Revision, in der Zulassung der Einfuhr der Butter durch die Einfuhr- und Vorratsstelle nach Prüfung der Qualität sei ein ganz selbständiger Vorgang zu erblicken, der mit

der durch die Ausschreibung eröffneten Einfuhrmöglichkeit nicht in Zusammenhang zu bringen sei. Denn eine solche Würdigung steht in Widerspruch zu der tatsächlichen Abwicklung der Einfuhr der Butter, wie sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durchgeführt worden ist.

Es bedarf daher keiner Stellungnahme zu der Frage, ob dann, wenn die Einfuhr der Butter illegal gewesen wäre oder die Klägerin gesetzlichen Geboten zuwider gehandelt hätte, die von der Revision hieraus hergeleiteten Schlüsse richtig wären.

2. Maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien sind die Vereinbarungen, die sie getroffen haben. Diese Vereinbarungen sind in den Schlußscheinen schriftlich niedergelegt. In diesen Schlußscheinen ist die Ware bezeichnet als: "gesalzene australische Butter choicest and/or first quality." Demgemäß hat das Berufungsgericht angenommen, der objektive Sinn der Verträge sei dahin gegangen, daß eine Ware verkauft werden sollte, die diesem australischen Buttermerkmal entsprochen habe. Der Sinn habe sich also mit dem Wortlaut der Verträge gedeckt. Daraus folgt, daß die in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat von der Revision vertretene Auffassung, beide Parteien hätten Verträge über Butter von der Qualität der deutschen Markenbutter schließen wollen, nicht richtig ist.

Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage angenommen hat, die Beklagte sei beweispflichtig für ihre Behauptung, daß die Parteien entgegen dem Wortlaut der Schlußscheine vereinbart hätten, die Butter müsse in der Qualität der deutschen Markenbutter entsprechen, so läßt sich dies entgegen der Ansicht der Revision nicht

beanstanden. Für Urkunden besteht eine Vermutung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit; wer behauptet, daß die getroffene Vereinbarung in Wahrheit anders laute, als sie in der Urkunde niedergelegt ist, den trifft hierfür die Beweislast.

3. Bei den Verträgen zwischen den Parteien handelt es sich um Individualverträge, deren Auslegung durch das Berufungsgericht von dem erkennenden Senat nur daraufhin nachgeprüft werden kann, ob sie gegen anerkannte Auslegungsregeln verstößt, ob für die Auslegung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen worden sind oder ob sie mit Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen in Widerspruch steht. Rechtsfehler in dieser Richtung sind nicht hervorgetreten.

a) Die Revision macht geltend, daß die Bezeichnung "choicest and/or first quality" mißverständlich sei. Das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß es sich um eine Verquickung von amtlichen und privaten Bezeichnungen handele.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Die von der Revision erwähnten Umstände sind in den Tatsacheninstanzen eingehend erörtert und aufgeklärt worden. Insbesondere ist dort klargestellt worden, daß die von der Revision angezogene, im Beweissicherungsverfahren protokollierte Erklärung des Sachverständigen Holm über den Unterschied von "first quality" und "first grade" Butter auf einem Irrtum beruht hat, der von dem Sachverständigen dahin richtiggestellt worden ist, daß "first quality" gleichbedeutend ist mit "first grade". Dieser Irrtum des Sachverständigen brauchte das Berufungsgericht nicht zu der Annahme zu veranlassen, daß

die Qualitätsangaben in den Schlußscheinen die Vereinbarungen nicht hinreichend deutlich wiedergegeben hätten. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils mit den von der Revision angestellten Erwägungen auseinanderzusetzen, denn die Urteilsgründe lassen mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß das Berufungsgericht nach der Aufklärung der bestehenden Zweifel die in den Schlußscheinen enthaltende Qualitätsbezeichnung als eindeutig angesehen hat.

b) Zu Unrecht macht die Revision dem Berufungsgericht weiter den Vorwurf, es habe unterlassen, die gesamten Umstände zur Erläuterung des Inhalts der Schlußscheine heranzuziehen. Daß die in ihnen enthaltene Qualitätsbezeichnung der Ware nicht den Bestimmungen der Ausschreibung entsprach, hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt. Die Ausschreibung selbst richtete sich an die Importeure, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Da die Beklagte sich an der Ausschreibung nicht beteiligt hat und nicht als Importeur der hier in Frage stehenden Butter aufgetreten ist, kann sie, auch darin ist dem Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision zu folgen, die Ausschreibung nicht auf sich bezogen haben. Sie mag geglaubt haben, daß die in den Schlußscheinen aufgeführte Qualitätsbezeichnung eine Butter mit derselben Anzahl Wertmale betraf, wie sie für deutsche Markenbutter vorge-schrieben ist. Dieser Umstand steht indes der Annahme nicht entgegen, daß die Verträge sich auf Butter der in den Schlußscheinen bezeichneten Qualität beziehen. Der Revision kann bei dieser Sachlage auch nicht zugegeben werden, daß Zweifel darüber bestanden hätten, Butter welcher Qualität von der Klägerin an die Beklagte verkauft worden sei. Das Berufungsgericht hat

derartige Zweifel nicht gehabt und brauchte sie angesichts des Inhalts der Schlußscheine auch nicht zu haben, in denen die Qualität der verkauften Butter eindeutig bezeichnet war.

c) Die Festofferte der Firma [REDACTED] in L [REDACTED], der Lieferantin der Klägerin, verwertet das Berufungsgericht lediglich im Rahmen der Prüfung, ob der Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei. Entgegen der Darstellung der Revision geht das Berufungsgericht nicht davon aus, daß diese Offerte der Beklagten bekannt gewesen sei oder habe bekannt sein müssen. Es zieht auch den Inhalt der Offerte nicht zur Auslegung der Kaufverträge der Parteien heran. Schon deswegen kann der entsprechenden Rüge der Revision kein Erfolg beschieden sein.

d) Auf die Ausschreibungsnummer verweist das Berufungsgericht ebenfalls nur in dem erwähnten Zusammenhang. Auch hierauf hat es bei der Auslegung der Verträge nicht abgestellt. Ebensowenig kommt es darauf an, ob das Berufungsgericht die Befugnisse der Außenhandelsstelle verkannt hat und ob diese in Wahrheit nicht berechtigt gewesen ist, der Klägerin eine Einkaufsermächtigung zu erteilen. Auch wenn die Außenhandelsstelle insoweit pflichtwidrig gehandelt haben sollte, würde dies nichts daran ändern, daß die Klägerin berechtigt war, die Ware einzuführen und im Inland über die Ware weiter zu verfügen. Für die Wirksamkeit und den Inhalt der Kaufverträge zwischen den Parteien haben diese Umstände keine Bedeutung, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

e) Die Revision wendet sich weiter gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts, die Beklagte habe keinen Anspruch darauf gehabt, gerade mit Butter beliefert zu

werden, die von der Klägerin auf Grund der hier in Frage stehenden Ausschreibung eingeführt worden sei, die Beklagte habe vielmehr damit rechnen müssen, daß jeden Tag eine neue Ausschreibung über australische Butter habe erfolgen können. Der Revision mag zugegeben werden, daß die zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträge praktisch nur mit der hier in Frage stehenden Butter erfüllt werden konnten. Trotzdem kann auch diese Rüge der Revision nicht zum Siege verhelfen, denn diese mit Recht beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts sind lediglich dazu bestimmt, seine Annahme zu stützen, daß die Beklagte die Ausschreibung nicht auf sich bezogen haben könne. Diese Ansicht erweist sich aber, wie bereits dargelegt ist, schon aus anderen Gründen als richtig, so daß es auf die beanstandeten Ausführungen nicht ankommt. Auf die Auslegung der Verträge zwischen den Parteien sind sie ersichtlich ohne Einfluß gewesen.

f) Ebensowenig kann die Revision mit ihrer Rüge Erfolg haben, das Berufungsgericht habe die rechtliche Bedeutung des von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette mit der Klägerin hinsichtlich der australischen Butter abgeschlossenen Übernahme- und Abgabevertrages unrichtig gewürdigt. denn für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien hat der Übernahme- und Abgabevertrag keine Bedeutung.

g) Greifen somit die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des Inhalts der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge durch das Berufungsgericht nicht durch, so steht damit fest, daß die Klägerin der Beklagten Butter zu liefern hatte, die der in den Verträgen enthaltenen Qualitätsbezeichnung entsprach. Da die von der Klägerin der Beklagten angebotene Butter nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese

Qualität aufwies, war die Beklagte nicht berechtigt, die Butter wegen eines Qualitätsmangels abzulehnen. Ebensowenig konnte die Beklagte bei dieser Sachlage wegen der Qualität der ihr angebotenen Butter von den Verträgen zurücktreten.

4. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob sich die Beklagte darauf berufen kann, daß sie die Verträge wegen Irrtums wirksam angefochten habe und deshalb zur Abnahme der Butter nicht verpflichtet gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagte die Anfechtung nicht "unverzüglich" erklärt habe (§ 121 BGB), da die Schreiben vom 4. und 14. Februar 1953 keine Anfechtungserklärung enthalten hätten. Dem tritt die Revision entgegen. Es bedarf indes keiner Prüfung, ob die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des Schreibens vom 14. Februar 1953 durch das Berufungsgericht durchdringen müßten, denn das Berufungsgericht hält die Anfechtung auch deswegen für unbegründet, weil die Beklagte keine Tatsachen dargelegt habe, aus denen sich ergibt, daß sie bei verständiger Würdigung des Falles die in Frage stehende Butter damals nicht zu den vereinbarten Bedingungen gekauft haben würde. In der Zeit zwischen den Kaufabschlüssen und der Andienung der Ware sei nämlich, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, der inländische Butterpreis erheblich gefallen und es spreche jedenfalls viel dafür, daß die Beklagte im Oktober 1952, als der Preis noch günstig war, die Butter auch dann gekauft haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß sie nur die Qualität von deutscher Molkerei- oder Landbutter hatte. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen und werden von der Revision vergeblich bekämpft.

Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums ist nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, daß der Anfechtende sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Bestehen insoweit Zweifel, so muß der Anfechtende die Tatsachen vortragen und notfalls beweisen, aus denen sich die Ursächlichkeit und die objektive Bedeutung des Irrtums für die Abgabe der Willenserklärung ergeben (vgl. Staudinger BGB 11. Aufl. § 119 Rand Nr. 63). Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist somit zutreffend.

Die Revision meint, das Sinken der Butterpreise sei kein Grund gewesen, Butter schlechterer Qualität zum vollen Preise zu kaufen. Es entspreche der Lebenserfahrung, daß solche Geschäfte nicht zum vollen Preis "der guten Ware", sondern mit einem Qualitäts- und Risikoabschlag geschlossen würden.

Bei dieser Rüge geht die Revision davon aus, daß der vereinbarte Preis von 4,60 DM für das Kilogramm Butter, unverzollt und unversteuert, der volle Preis "der guten Ware" gewesen sei, d.h. also von einer solchen australischen Butter, die der deutschen Markenbutter in der Qualität gleichkommt, während Butter der hier in Frage stehenden Qualität damals einen geringeren Preis gehabt hätte. Die Revision übersieht hierbei, daß die Beklagte in den Tatsacheninstanzen keine entsprechenden Behauptungen aufgestellt hatte. Das Berufungsgericht hat es ersichtlich für möglich gehalten, daß der vereinbarte

Preis zur Zeit des Abschlusses der Verträge auch für Butter der hier in Frage stehenden Qualität angemessen gewesen ist. Haben aber in dieser Hinsicht Zweifel bestanden, so gehen diese, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, zu Lasten der Beklagten, die die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anfechtung wegen Irrtums ergeben, dartun, gegebenenfalls auch beweisen muß.

5. Die Annahme des Berufungsgerichts, zu einer Einigung über eine Preisherabsetzung sei es zwischen den Parteien nicht gekommen, so daß die Klägerin bei ihrer Schadensberechnung von dem ursprünglich vereinbarten Preis von 4,60 DM ausgehen dürfe, wird von der Revision nicht ausdrücklich angegriffen. Sie läßt auch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Da bei der Überprüfung auch keine sonstigen Verstöße gegen Vorschriften des sachlichen Rechts, auf denen das Urteil beruhen könnte, zu Tage getreten sind, muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 97 ZPO.

Dr.Großmann Dr.Gelhaar Dr.Spieler Dr.Mezger Dr.Messner